

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 14 (1967)
Heft: 2

Artikel: Der Bericht von Oberstkorpskommandant Annasohn zur totalen Landesverteidigung
Autor: Annasohn
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bericht von Oberstkorpskommandant Annasohn zur totalen Landesverteidigung

SBZ Das Eidgenössische Militärdepartement hat Mitte April einen Bericht über die Studie veröffentlicht, die der frühere Generalstabschef, Oberstkorpskommandant Annasohn, im Auftrage des Bundesrates über die künftige Gestaltung der totalen Landesverteidigung der Schweiz erarbeitete. Wir unterbreiten diesen Bericht, zu dem wir in einer nächsten Ausgabe Stellung beziehen werden, unseren Lesern zum Studium.

«Wie seinerzeit mitgeteilt wurde, hat der Bundesrat am 29. Dezember 1964 Oberstkorpskdt. J. Annasohn den Auftrag erteilt, zu prüfen, in welcher Weise eine wirksame Koordination aller Teile der umfassenden Landesverteidigung — militärische Landesverteidigung, Zivilschutz, Kriegswirtschaft und geistige Landesverteidigung — herbeigeführt werden kann und welche Neuerungen institutioneller Art allenfalls nötig sind, um dieses Ziel zu erreichen. Nach rund zweijähriger Arbeit hat der Beauftragte des Eidg. Militärdepartements auf Jahresende 1966 seine umfassenden Untersuchungen mit einem Schlussbericht abgeschlossen.

Der Bundesrat hat nunmehr von dieser «Studie betreffend die wirksame Unterstützung des Bundesrates in der Leitung der totalen Landesverteidigung» Kenntnis genommen und gleichzeitig den Zeitplan beschlossen, der für die Weiterbehandlung der Studie begleitend sein soll.

Gemäss diesem Zeitplan soll der Bundesrat in diesem Sommer nach Anhören der Departemente und des Landesverteidigungsrates einen Grundsatzentscheid über die Folge fällen, die den Vorschlägen von Oberstkorpskommandant Annasohn zu geben ist. Das Eidg. Militärdepartement wird hierauf bis im Herbst dieses Jahres einen Botschaftsentwurf auszuarbeiten haben, zu dem die Stellungnahmen der Kantone sowie der interessierten Verbände und Organisationen eingeholt werden. In der ersten Hälfte 1968 soll die Botschaft vom Bundesrat verabschiedet werden, worauf die Kommissionen bestellt und das Geschäft womöglich noch gleichen Jahres in beiden Räten behandelt werden soll.

Ueber den Inhalt der umfangreichen Studie von Oberstkorpskommandant Annasohn kann im wesentlichen folgendes gesagt werden:

Für die vom Beauftragten des Eidgenössischen Militärdepartements zu erstellende Studie sollte begleitend sein, dass

- durch die totale Landesverteidigung die Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes sowie das Leben der Bevölkerung jederzeit gegen jede Art des Angriffs geschützt werden sollen;
- die umfassende Landesverteidigung auch dann vorbereitet und weitergeführt werden können soll, wenn infolge kriegerischer Ereignisse die zentrale Leitung ausfällt;
- ein möglichst reibungsloser Uebergang von den Friedensvorbereitungen zum Neutralitätsdienst angestrebt werden muss.

Es stand für den Beauftragten des Eidg. Militärdepartements ausser Frage, dass nach dem schweizerischen Verfassungsrecht die oberste Leitung der Massnahmen einer umfassenden Landesverteidigung beim Bundesrat als Kollegialbehörde liegt; dies gilt sowohl für die Friedenszeit als auch im Krieg, wobei im aktiven Dienst naturgemäss eine möglichst enge Zusammenarbeit mit dem Oberbefehlshaber angestrebt werden muss. Eine Aenderung dieser Kompetenzordnung, die durch eine Verfassungsrevision möglich wäre, betrachtet der Beauftragte aus staatspolitischen Gründen als unerwünscht.

Dagegen war die Frage zu prüfen, in welcher Weise der Bundesrat in seinen Leitungsfunktionen im Bereich der totalen Landesverteidigung wirksam unterstützt werden kann. Da sämtlichen Departementen innerhalb der umfassenden Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, bestünde eine Möglichkeit, die Tätigkeit des Bundesrates dadurch zu erleichtern, dass diese Aufgaben bei einigen wenigen, besonders interessierten Departementen, vielleicht sogar bei einem einzelnen Departement konzentriert werden. Dieser Weg schien jedoch nicht gangbar, weil keine Umschichtungen von Bedeutung möglich sind, ohne Komplika-

tionen zu schaffen, die neuen Koordinationsbedürfnissen rufen würden. Aus diesem Grund soll die Bildung eines eigentlichen Landesverteidigungsdepartements und damit auch die Konzentration der Aufgaben einer totalen Landesverteidigung beim Eidg. Militärdepartement nicht in Frage kommen. Aus den gleichen Ueberlegungen heraus scheidet auch die Alternative der Schaffung eines besonderen Hilfsorgans aus, das als eigentliche Leitungsstelle gedacht wäre. Dagegen schlägt Oberstkorpskdt. Annasohn in seiner Studie die Schaffung eines Organs vor, das den Charakter einer reinen Stabsorganisation hat. Dieses Stabsorgan hätte für den Bundesrat in erster Linie die Koordination aller der Landesverteidigung im weitesten Sinn dienenden Massnahmen sicherzustellen; ausserdem hätte es einige weitere Aufgaben zu erfüllen, die von den bereits bestehenden Instanzen nicht geleistet werden können. Es sei hier vor allem an die Gesamtplanung der umfassenden Landesverteidigung gedacht. Vorgeschlagen wird die Schaffung der Stelle eines Beauftragten des Bundesrates für die totale Landesverteidigung, der über einen eigenen vollamtlichen Arbeitsstab und ein Sekretariat verfügt und der den Vorsitz eines interdepartementalen Koordinationsausschusses zu führen hätte, in welchem die Vertreter der Departemente und der Armee für alle in den Arbeitskreis des Beauftragten fallenden Aufgaben zusammengefasst würden.

Soweit sich die Dinge heute schon überblicken lassen, wird somit die Anpassung unserer staatlichen Institutionen an die Erfordernisse einer umfassenden Landesverteidigung nicht eine Neuordnung notwendig machen, welche die bestehende Ordnung von Grund auf ändern würde. Da — wie erwähnt — kaum an die Schaffung eines eigentlichen Landesverteidigungsdepartements zu denken ist, besteht nicht die Gefahr, dass die zurzeit im Gang befindliche Reorganisation des Eidg. Militärdepartements die künftigen Massnahmen auf dem Gebiet der totalen Landesverteidigung präjudizieren oder sogar erschweren würden.»